

FAMILIENNACHZUG



Die Familie kommt nach Deutschland, was ist nun zu tun?

⇒ Einleitung	
Dieses Dokument informiert über die einzelnen Schritte, die bei einem Familiennachzug zu beachten sind. Auf der obersten Ebene unterscheidet sich die Handlung nach Personen, die bereits eine eigene Wohnung bezogen haben und solchen, die noch in Gemeinschaftsunterkünften der Gemeinden leben. Ferner zeigt das Dokument Informationen zu dem Thema: „Familienasyl oder eigener Asylantrag“.	

⇒ Geflüchtete mit einer eigenen Wohnung	
Es wird unterstellt, dass die Person, deren Familie nachzieht, als Asylberechtigter oder Geflüchteter in Deutschland anerkannt ist und bereits über eine eigene Wohnung verfügt.	
<i>Schritt 1</i>	<i>Meldebehörde</i>
Unmittelbar nach der Ankunft der Familienmitglieder müssen sich diese bei der Meldebehörde der Stadt/Gemeinde anmelden. Es wird eine Meldebescheinigung für jede neu angekommene Person erstellt. Die Meldebescheinigung ist Voraussetzung, um beim Jobcenter Leistungen zu beantragen. Mit der Meldung der Familienmitglieder werden automatisch Steuernummern generiert, die die Antragsteller i.d.R. über den Postweg erhalten, oder auch direkt bei der Meldebehörde.	
<i>Schritt 2</i>	<i>Jobcenter</i>
Um den Leistungsanspruch geltend zu machen, muss für die Familienmitglieder unverzüglich nach der Anmeldung bei der Meldebehörde ein Antrag auf Unterhaltsleistungen gestellt werden. Das Jobcenter stellt die dafür notwendigen Antragsformulare zur Verfügung. Die beantragte Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde kann nachgereicht werden.	
<i>Schritt 3</i>	<i>Ausländerbehörde</i>
Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis auf Basis des bereits erteilten Visums führt zur schriftlichen Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland. Ferner führt die Bescheinigung auch zur Erwerbserlaubnis, ebenso ist der Antragsteller grundsätzlich leistungsberechtigt.	
<i>Schritt 4</i>	<i>Krankenkasse</i>
Nach Anmeldung beim Jobcenter erfolgt die Anmeldung bei einer Krankenkasse der eigenen Wahl. Die erforderlichen Anmeldeformulare stellt die Krankenkasse zur Verfügung.	
<i>Schritt 5</i>	<i>Sozialversicherungsnummer</i>
Die Sozialversicherungsnummer wird durch die Krankenkasse beantragt und auf dem Postweg von der Sozialversicherung zugestellt.	
<i>Schritt 6</i>	<i>Bankkonto</i>
Die Zahlung durch das Jobcenter erfolgt bargeldlos. Daher ist ein Girokonto bei einer Bank der eigenen Wahl erforderlich. Sollte bereits ein Familienmitglied ein Girokonto besitzen, kann dieses für die Zahlungen genutzt werden, oder es ist ein eigenes Bankkonto zu eröffnen.	
<i>Schritt 7</i>	<i>Kindergeld</i>
Der Antrag auf Kindergeld erfolgt bei der Familienkasse des Landes. Antragsformulare und die Adressen der Familienkassen finden sich im World Wide Web.	
<i>Schritt 8</i>	<i>Kindertageseinrichtungen</i>
Städte/Gemeinden bieten in Kindertageseinrichtungen und in kirchlichen Kindertageseinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter. Anträge zum Besuch einer Kindertageseinrichtung halten die Städte/Gemeinden bzw. Kirchenbüros bereit. In Henstedt-Ulzburg erfolgt eine Anmeldung über das Kindergarten-Portal, zu finden auf der Web-Seite der Gemeinde.	
<i>Schritt 9</i>	<i>Schulbesuch</i>
Kinder im schulpflichtigen Alter müssen nach der Ankunft in Deutschland unverzüglich bei der örtlichen Schule zum Schulbesuch angemeldet werden.	

FAMILIENNACHZUG



Die Familie kommt nach Deutschland, was ist nun zu tun?

⇒ Geflüchtete ohne eine eigene Wohnung			
Es wird unterstellt, dass die Person, deren Familie nachzieht, als Asylberechtigter oder Geflüchteter in Deutschland anerkannt ist und über keine eigene Wohnung verfügt, sondern in einer Unterkunft der Stadt/Gemeinde lebt.			
<i>Schritt 1</i>	<i>Sozialamt</i>		
Nach Erteilung der Visa für die nachreisende Familie und die Festsetzung des Einreisetermins nach Deutschland muss das Sozialamt hierüber informiert werden. Das Sozialamt stellt sicher, dass für alle Familienmitglieder ein ausreichend großer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird. Nach Einreise der Familienmitglieder ist dieses dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen.			
<i>Schritt 2</i>	<i>Meldebehörde</i>		
Unmittelbar nach der Ankunft der Familienmitglieder müssen sich diese bei der Meldebehörde der Stadt/Gemeinde anmelden. Es wird eine Meldebescheinigung für jede neu angekommene Person erstellt. Die Meldebescheinigung ist Voraussetzung, um beim Jobcenter Leistungen zu beantragen. Mit der Meldung der Familienmitglieder werden automatisch Steuernummern generiert, die die Antragsteller i.d.R. über den Postweg erhalten, oder auch direkt bei der Meldebehörde.			
<i>Schritt 3</i>	<i>Jobcenter</i>		
Um den Leistungsanspruch geltend zu machen, muss für die Familienmitglieder unverzüglich nach der Anmeldung bei der Meldebehörde ein Antrag auf Unterhaltsleistungen gestellt werden. Das Jobcenter stellt die dafür notwendigen Antragsformulare zur Verfügung. Die beantragte Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde kann nachgereicht werden.			
<i>Schritt 4</i>	<i>Ausländerbehörde</i>		
Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis auf Basis des bereits erteilten Visums führt zur schriftlichen Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland. Ferner führt die Bescheinigung auch zur Erwerbserlaubnis, ebenso ist der Antragsteller grundsätzlich leistungsberechtigt.			
<i>Schritt 5</i>	<i>Krankenkasse</i>		
Nach Anmeldung beim Jobcenter erfolgt die Anmeldung bei einer Krankenkasse der eigenen Wahl. Die erforderlichen Anmeldeformulare stellt die Krankenkasse zur Verfügung.			
<i>Schritt 6</i>	<i>Sozialversicherungsnummer</i>		
Die Sozialversicherungsnummer wird durch die Krankenkasse beantragt und auf dem Postweg von der Sozialversicherung zugestellt.			
<i>Schritt 7</i>	<i>Bankkonto</i>		
Die Zahlung durch das Jobcenter erfolgt bargeldlos. Daher ist ein Girokonto bei einer Bank der eigenen Wahl erforderlich. Sollte bereits ein Familienmitglied ein Girokonto besitzen, kann dieses für die Zahlungen genutzt werden, oder es ist ein eigenes Bankkonto zu eröffnen.			
<i>Schritt 8</i>	<i>Kindergeld</i>		
Der Antrag auf Kindergeld erfolgt bei der Familienkasse des Landes. Antragsformulare und die Adressen der Familienkassen finden sich im World Wide Web.			
<i>Schritt 9</i>	<i>Kindertageseinrichtungen</i>		
Städte/Gemeinden bieten in Kindertageseinrichtungen und in kirchlichen Kindertageseinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter. Anträge zum Besuch einer Kindertageseinrichtung halten die Städte/Gemeinden bzw. Kirchenbüros bereit. In Henstedt-Ulzburg erfolgt eine Anmeldung über das Kindergarten-Portal, zu finden auf der Web-Seite der Gemeinde.			
<i>Schritt 10</i>	<i>Schulbesuch</i>		
Kinder im schulpflichtigen Alter müssen nach der Ankunft in Deutschland unverzüglich bei der örtlichen Schule zum Schulbesuch angemeldet werden.			

FAMILIENNACHZUG



Die Familie kommt nach Deutschland, was ist nun zu tun?

⇒ Familienasyl oder eigener Asylantrag

Unter Umständen ist es gewünscht oder sogar zwingend notwendig, dass der nachziehende Ehepartner oder nachziehende Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings einen eigenen Asylstatus bekommen. Hierzu gibt es zwei Wege:

Familienasyl

Das Familienasyl ist kein klassisches eigenes Asylverfahren, sondern verschafft dem Beantragenden einen eigenen, aber an die jeweilige Referenzperson angehängten bzw. von ihr abgeleiteten Asylstatus. Man erhält also den gleichen Schutzstatus wie die Person, die hier schon in Deutschland das Asylverfahren durchlaufen hat.

Wichtig ist dabei, dass der Antrag auf Familienasyl unverzüglich gestellt werden muss.

Unverzüglich bedeutet dabei **14 Tage** (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Nr. 3 AsylG). Hat man vorher die Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Visums aus dem Familiennachzug beantragt und auch bestätigt bekommen, erfolgt dann im Asylverfahren weder der Rückfall auf eine Aufenthaltsgestattung noch eine Umverteilung oder gar die Notwendigkeit, zuerst in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Eigener Asylantrag

Hierbei stellt man letztlich einen eigenen Asylantrag, der auch selbständig geprüft wird. Man durchläuft das volle Asylverfahren. Gründe im Asylverfahren können einerseits sicher auch die Gründe des Ehepartners sein, aber auch ggfls. eigene, die sich hiervon unterscheiden. Auch hier gilt: Hat man vorher die Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Visums aus dem Familiennachzug beantragt und auch bestätigt bekommen, erfolgt dann im Asylverfahren weder der Rückfall auf eine Aufenthaltsgestattung noch eine Umverteilung oder gar die Notwendigkeit, zuerst in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ein eigener Asylantrag kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn sich ein Ehepaar nach relativ kurzer Zeit in Deutschland wieder trennen will.

Zwingend nötig ist die Anerkennung als Asylsuchender oder als Geflüchteter dann, wenn zuziehende Eltern zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling weitere minderjährige Geschwister nachziehen lassen wollen.

Nur mit eigener Anerkennung ist es möglich, dass dieser Nachzug der dann weiteren minderjährigen Geschwister des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings den vereinfachten Nachzug, also ohne Wohnraumnachweis und ohne Lebensunterhaltssicherung, erhalten.

Der Weg über das Familienasyl ist dabei der schnellere Weg, weil hierzu keine Anhörung und neuerliche Asylentscheidung notwendig ist.

Welchen Weg man nun konkret geht, muss man gegebenenfalls im Einzelfall entscheiden.